

Allgemeine Geschäftsbedingungen für maßgeschneiderte Mitarbeiterschulungen

(Stand 1. Januar 2004)

Allen Rechtsgeschäften zwischen der MCI - MANAGEMENT CENTER INNSBRUCK Gesellschaft mbH für Internationale Bildung, Wissenschaft & Know-how Transfer (kurz: MCI) und ihren Vertragspartnern liegen die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ des MCI in ihrer jeweils gültigen Fassung zugrunde; hinsichtlich der einzelnen Bildungsprogramme und -veranstaltungen werden die Rechte und Pflichten der Vertragsteile noch durch den Inhalt allfälliger Programm- oder Veranstaltungsinformationen bzw. sonstiger Mitteilungen des MCI näher bestimmt.

I. Anmeldungen bzw. Bewerbungen

Für Unternehmungen und sonstige Organisationen maßgeschneidert durchgeführte Seminare, Lehrgänge oder sonstige Schulungsmaßnahmen (in der Folge allgemein als „Schulungen“ bezeichnet) weisen in aller Regel eine begrenzte Zahl an Teilnehmerplätzen auf. Anmeldungen haben schriftlich zu erfolgen und werden in der Reihenfolge ihres Eintreffens berücksichtigt; das MCI behält sich jedoch vor, unter dem Gesichtspunkt einer didaktisch zweckmäßigen Ausgewogenheit der SchulungsteilnehmerInnen eine vom Eintreffen unabhängige Reihung vorzunehmen bzw. BewerberInnen abzulehnen.

Mit der Anmeldung wird das Einverständnis zur automationsunterstützten Verarbeitung der Daten der SchulungsteilnehmerInnen erteilt. Weiters erklärt sich der/die SchulungsteilnehmerIn einverstanden, dass seine/ihre Namens- und Adressdaten zur Erleichterung der internen Kommunikation an Mitstudierende, Vortragende und ähnliche, mit der Organisation des Studienbetriebs betraute Personen weitergegeben werden und dass er/sie im Zuge von Marketing- und ähnlichen Aktivitäten des MCI – allenfalls unterstützt durch Bildmaterial – namentlich genannt wird.

II. Teilnahmeentgelt und Leistungen

Das Teilnahmeentgelt ist binnen 14 Tagen, gerechnet vom Datum der Rechnungslegung, zur Zahlung abzugsfrei fällig. Das Teilnahmeentgelt versteht sich inkl. 20 Prozent Umsatzsteuer.

Im Teilnahmeentgelt sind Studienunterlagen im üblichen Umfang enthalten. Je nach Schulung und freier Entscheidung des MCI können auch Pausengetränke enthalten sein. Im Entgelt nicht enthalten sind jedenfalls Anreise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten der TeilnehmerInnen sowie deren sonstige Auslagen.

Sofern in der jeweiligen Programm- oder Veranstaltungsinformation nicht anders angegeben, bestehen MCI-Fortbildungstage aus acht Arbeitseinheiten à 45 Minuten, die sich auf den Zeitraum zwischen 9.00 Uhr und 17.00 Uhr verteilen. Mittags- und Kaffeepausen werden vor Ort durch den/die Vortragenden bzw. VeranstaltungsleiterIn bekanntgegeben.

Die TeilnehmerInnen erklären sich bereit, während der Dauer der Schulung für die Zusendung von Informationen, Unterlagen u.ä. einen E-Mail-Account zu führen und/oder diese Informationen von einer durch das MCI bekannt gegebenen Internet-Adresse abzurufen.

Sofern die jeweilige Programminformation nichts anderes enthält, ist Erfüllungsort Innsbruck.

III. Stornobedingungen

Die Stornierung von Bewerbungen ist bis vier Wochen vor Beginn der Schulung möglich, ohne dass – abgesehen von der Bearbeitungspauschale – ein Teilnahmeentgelt zu bezahlen oder ein sonstiger Schaden zu ersetzen ist. Im Falle von Stornierungen nach diesem Zeitpunkt ist ein pauschalierter – dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegender – Schadenersatz in Höhe von 50 Prozent des Teilnahmeentgelts zu entrichten. Erfolgt die Stornierung jedoch innerhalb einer Woche vor Beginn der Schulung, beträgt dieser pauschalierte Schadenersatz 100 Prozent des Teilnahmeentgeltes; in diesem Falle sind BewerberInnen oder AuftraggeberInnen der maßgeschneiderten Mitarbeiterschulung jedoch berechtigt, gemeinsam mit der Stornierung – vorbehaltlich der Reihungs- bzw. Auswahlbefugnis des MCI gemäß Punkt I. – ErsatzteilnehmerInnen zu nominieren.

Stornierungen von Bewerbungen entfallen nur eine Wirkung, wenn sie schriftlich eingeschrieben erfolgen; für die Fristwahrung ist das Einlangen beim MCI maßgeblich.

Das MCI behält sich vor, eine Schulung abzusagen. Erfolgt eine solche Absage bis zu acht Tagen vor Beginn der Schulung, so erwachsen BewerberInnen keinerlei Schaden- bzw. sonstige Ersatzansprüche. Im Falle einer Stornierung innerhalb von acht Tagen vor Beginn haftet das MCI – unter Ausschluss aller sonstigen Ansprüche – für von BewerberInnen nachweislich verauslagte Anreise- und Unterkunfts-kosten, wobei ein solcher Schadenersatz jedoch für Fälle der leichten Fahrlässigkeit ausgeschlossen ist. Bereits geleistete Teilnahmeentgelte werden in solchen Fällen vom MCI abzugsfrei rückerstattet.

IV. Leistungsänderungen

Das Leistungsprogramm der Schulungen wird langfristig geplant und ständigen Qualitätskontrollen unterzogen. Die Sicherung der Qualität erfordert kontinuierliche Anpassungen. Aus diesem Grund behält sich das MCI eine Weiterentwicklung des Studienplans und Änderungen bezüglich Veranstaltungsinhalten, -tagen, -orten und -terminen sowie von Vortragenden vor. Derartige Adaptierungen berechtigen – ebenso wie allfällige kurzfristige Änderungen – zu keinerlei Schadenersatzansprüchen.

V. Haftung für Gegenstände

Im Falle von Diebstahl, Verlust oder Beschädigung von zur Schulung mitgebrachten Gegenständen, insbesondere auch Wertgegenständen, übernimmt das MCI keine Haftung. Es gilt die Hausordnung des MCI in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

VI. Gerichtsstand und Wirksamkeit

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten mit 1. Januar 2004 in Kraft und ersetzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer bisherigen Fassung. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den zwischen dem MCI und ihren Vertragspartnern abgeschlossenen Verträgen ist Innsbruck. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechtes.